Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 2481.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1844., die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

Da es bei dem wohlgeordneten Zustande, in welchem das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats sich jetzt befindet, einer besonderen Behörde für die durch die Order vom 29. Mai 1826. der Staatsbuchhalterei übertragenen Funktionen nicht weiter bedarf; so will Ich, nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 7. d. M. die Staatsbuchhalterei vom 1. August d. J. an, hierdurch aufheben, und bestimme, daß die Funktionen derselben, auf das Finanz-Ministerium übergehen sollen. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1844.)